

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Schiedsstelle der  
Gemeinde Priestewitz vom 10.03.2000  
(Schiedsstellenentschädigungssatzung)**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 24.03.2005**

**LESEFASSUNG**

**§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger in der Schiedsstelle der Gemeinde Priestewitz erhalten als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Verdienstaufschlag sowie zur Abgeltung von Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den
  1. ehrenamtlichen Friedensrichter 16,00 € je Schlichtungsverfahren
  2. ehrenamtlich tätigen Protokollführer 11,00 € je Schlichtungsverfahren.
- (3) Ist der Friedensrichter an der Ausübung seines Ehrenamtes verhindert, erhält der stellvertretende Friedensrichter eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs.2 Ziffer 1.
- (4) Nimmt der stellvertretende Friedensrichter als Protokollführer an dem Schlichtungsverfahren teil, erhält er eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens gezahlt.

**§ 2 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	öffentliche Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Schiedsstellensatzung		09.03.2000	10.03.2000	Amtsblatt 05.04.2000	06.04.2000
1. Änderung	§ 1 Abs. 2	23.03.2005	24.03.2005	Amtsblatt 02.05.2005	03.05.2005